

„Wenn ein Fremdling bei euch wohnt ...“



Evangelische Kirche
von Westfalen

Diakonie 
Rheinland
Westfalen
Lippe

Lippische  Landeskirche



EVANGELISCHE
KIRCHE
IM RHEINLAND



INHALT

Vorwort	Seite 4
Leitgedanken zum Kirchenasyl	Seite 6
Allgemeine Informationen zum Kirchenasyl	Seite 8
Checkliste für ein Kirchenasyl	Seite 13
Kirchenasyl praktisch	Seite 14
 Anhang 1: Vereinbarungen von Landeskirchen mit den Bundesländern	 Seite 18
 Anhang 2: Adressen und Ansprechpartner	 Seite 23
Impressum	Seite 26

VORWORT

Das biblische Zeugnis hält uns in Kirche und Gesellschaft dazu an, den Fremden und den Flüchtlingen Schutz zu gewähren, sie zu achten und ihre Lebensrechte anzuerkennen. Der Schutz der Fremden ist Gottes unbedingtes Gebot:

„Wenn ein Fremdling bei euch wohnt in eurem Lande, den sollt ihr nicht bedrücken. Er soll bei euch wohnen wie ein Einheimischer unter euch, und du sollst ihn lieben wie dich selbst; denn ihr seid auch Fremdlinge gewesen in Ägyptenland. Ich bin der Herr euer Gott“ (Lev 19,33 ff.). Die Aufnahme und der Schutz bedrohter Flüchtlinge gehört damit zum Selbstverständnis der Kirche.

Wenn trotz Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten die Abschiebung eines Flüchtlings bevorsteht, die diesen möglicherweise der Gefahr für Leib und Leben aussetzt, fordert unser Glaube von uns, diesem Menschen beizustehen. Darum verstehen wir im Fall einer solchen Gefährdung das von Kirchengemeinden gewährte Kirchenasyl, auch im Sinne der Wahrung internationaler Menschenrechte und des Geistes unserer Verfassung, als ein legitimes Mittel, unserem Schutzauftrag als Kirche gerecht zu werden.

Diese Information zum Kirchenasyl der drei evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen und der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe möchte Kirchengemeinden praxisnah Hilfestellung geben, begründet über die Gewährung von Kirchenasylen zu entscheiden und diese mit Erfolg durchzuführen.

Sie vermittelt Grundsätze und Hinweise zur konkreten Durchführung und nennt zuständige und kundige Ansprechpartner bundesweit, in den Landeskirchen und der Diakonie.

Wir danken allen Gemeindegliedern und Unterstützerinnen und Unterstützern, die sich vor Ort für von Abschiebung bedrohte Flüchtlinge ein-

setzen. Sie füllen den Auftrag von Kirche, für den Schutz der Menschenwürde von Fremden unter uns einzutreten, mit Leben und bezeugen mit ihrem Dienst das Evangelium von der „Freundlichkeit und Menschenliebe unseres Gottes“ (Tit 3,4).



Manfred Rekowski

Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland



Annette Kurschus

Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen



Dietmar Arends

Landessuperintendent der Lippischen Landeskirche (des.)



Günther Barenhoff

Sprecher des Vorstands der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.

Leitgedanken zum Kirchenasyl

Der christliche Glaube kann Menschen und Kirchengemeinden herausfordern, in bestimmten Fällen staatliches Handeln zu hinterfragen und aufgrund einer Gewissensentscheidung Kirchenasyl zu gewähren.

Mit einem Kirchenasyl treten Kirchengemeinden für Menschen ein, denen durch eine Abschiebung Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit drohen, oder für die mit einer Abschiebung nicht hinnehmbare humanitäre Härten verbunden sind.

Damit setzen sie sich zugleich für das grundgesetzlich verankerte Recht auf Schutz ihrer Menschenwürde, ihrer Freiheit und ihrer körperlichen Unversehrtheit ein.

Kirchenasyl ist ein letzter legitimer Versuch (Ultima Ratio) einer Kirchengemeinde, durch zeitlich befristeten Schutz eine unmittelbar drohende Abschiebung der betreffenden Flüchtlinge abzuwenden und dadurch eine erneute, sorgfältige Überprüfung ihres Schutzbegehrens zu ermöglichen oder mit den betroffenen Personen und Behörden eine Möglichkeit zu suchen, eine zwangsweise Abschiebung zu verhindern bzw. eine geordnete Weiterwanderung zu ermöglichen.

Kirchengemeinden, die Asyl gewähren, treten zwischen Behörden und betroffene Flüchtlinge, um Zeit für weitere Verhandlungen bzw. für die Ausschöpfung aller Rechtsmittel zu gewinnen.

Kirchengemeinden, die Asyl gewähren, leisten ihren Beistand in der Regel öffentlich und immer gewaltfrei. Sie beanspruchen keinen rechtsfreien Raum. Der Staat kann von seinem Zugriffsrecht Gebrauch machen, um die Abschiebung zu vollziehen.

Kirchengemeinden, die Asyl gewähren, können die Öffentlichkeit und die Medien nutzen, um ins Kirchenasyl aufgenommene Menschen zu schützen und auf ein transparentes Verfahren hinzuwirken. Dafür müssen sie

ihr Anliegen gewissenhaft verantworten und argumentativ vertreten. Durch die Herstellung von Öffentlichkeit wird auch signalisiert: Der Schutz der Kirchengemeinde im Einzelfall ist auch im Zusammenhang mit dem Einsatz für eine gerechtere Asylpolitik zu sehen.

Wenn es die Umstände erfordern, kann ein Kirchenasyl auch „still“, also ohne öffentliche Erklärungen, durchgeführt werden. In jedem Fall muss aber die zuständige Ausländerbehörde informiert werden!

Ein bevorstehendes Kirchenasyl muss der Kirchenleitung angezeigt werden. Dies ist notwendig, damit die Kirchenleitung die Kirchenasyl gewährende Kirchengemeinde rechtlich unterstützen kann.

Was ist Kirchenasyl?

Kirchenasyl ist die zeitlich befristete Aufnahme von Schutzsuchenden in Räumen, in denen die Kirchengemeinde Hausrecht ausübt. Schutz wird Menschen gewährt, deren Abschiebung oder Überstellung in ein anderes Land voraussichtlich eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der betroffenen Personen oder eine Verletzung ihrer Menschenwürde und Menschenrechte darstellen würde. Während des Kirchenasyls werden alle in Betracht zu ziehenden rechtlichen, sozialen und humanitären Gesichtspunkte geprüft. Dabei gelingt es in vielen Fällen, dass Entscheidungen erneut überprüft und auch revidiert werden.

Wer gewährt Kirchenasyl?

Kirchenasyl wird immer von einer Kirchengemeinde gewährt. Grundlage ist ein möglichst einmütiger Beschluss ihres Leitungsgremiums (Presbyterium), basierend auf einer Gewissensentscheidung. Das Kirchenasyl soll jedoch von der gesamten Kirchengemeinde getragen und gestaltet werden. Hierzu wird in der Regel ein Unterstützungskreis gebildet, der die praktische Durchführung übernimmt.

Was wird von der Kirchengemeinde erwartet?

Kirchengemeinden, die ein Kirchenasyl gewähren, stellen die notwendigen Räumlichkeiten für die Unterbringung der Schutzsuchenden zur Verfügung, sie kümmern sich um die Versorgung einschließlich der finanziellen Ressourcen, entscheiden über die Dauer des Kirchenasyls und kommunizieren mit den zuständigen Behörden.

Die Kirchengemeinde muss in der Lage sein, auf die besonderen Bedürfnisse bestimmter Personengruppen, z. B. von kranken Menschen oder Kindern, einzugehen. Die Schutzsuchenden erhalten für die Dauer des Kirchenasyls eine sogenannte „ladungsfähige Adresse“. Dies ist in der Regel die Adresse der Kirchengemeinde bzw. der Gemeinderäume, in denen

die Personen während des Kirchenasyls wohnen. Diese Adresse soll vorab der zuständigen Ausländerbehörde mitgeteilt werden.

Wer berät die Kirchengemeinden?

Die Evangelische Kirche im Rheinland (EKiR), die Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW) und die Lippische Landeskirche sowie die Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe (RWL) unterhalten ebenso wie der Caritasverband Flüchtlings- und Migrationsberatungsstellen. Darüber hinaus gibt es Flüchtlingsbeauftragte der Kirchenkreise bzw. Landeskirchen, die bei einem Kirchenasyl beraten können und einbezogen werden sollten.

Koordiniert wird die Kirchenasylarbeit in Nordrhein-Westfalen vom Ökumenischen Netzwerk Asyl in der Kirche in NRW e.V. Es berät Kirchengemeinden, die ernsthaft in Erwägung ziehen, einem Menschen Obhut und Schutz zu gewähren, vertritt aber auch die Anliegen der Kirchenasylarbeit insgesamt in der Öffentlichkeit. Mehr als 100 zahlende Mitglieder tragen dieses Netzwerk mit ihren Mitgliedsbeiträgen und Spenden, mehr als die Hälfte sind Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Flüchtlingsorganisationen.

Die entsprechenden Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen, Saarland, Rheinland-Pfalz und Hessen sind im Anhang aufgeführt.

Ist das Kirchenasyl eine erfolgversprechende Aktion?

Nach einer Erhebung der „Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche“ gab es zwischen 2004 und 2011 bundesweit 147 Kirchenasyle, von denen 133 (und damit ca. 90 Prozent) zu einer Lösung führten, die Flüchtlinge vor unzumutbaren Härten und Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit bewahrte. Es kommt allerdings immer auf den Einzelfall und die spezifische Situation der Schutzsuchenden an.

Hat die Gewährung von Kirchenasyl rechtliche Konsequenzen für die Kirchengemeinde?

Das Kirchenasyl ist kein verbrieftes Rechtsinstitut, auf das sich Kirchengemeinden berufen könnten. Kirchengemeinden gewähren Menschen dennoch Schutz, weil staatliches Handeln im Einzelfall auch fundamentale Rechtsnormen übersehen oder sogar missachten kann. Ein Kirchenasyl kann selbst nach erfolglosen Petitionsverfahren und Härtefallersuchen notwendig sein. Das Gewissen von Christen kann also in Widerspruch zu staatlichen Regelungen und Maßnahmen geraten und zu Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen führen. Deshalb müssen die für die Kirchengemeinde handelnden Personen bereit sein, die volle, gegebenenfalls auch strafrechtliche Verantwortung dafür zu tragen.

Entsprechend gab es vereinzelt Ermittlungsverfahren wegen Beihilfe zum illegalen Aufenthalt gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 2 des Aufenthaltsgesetzes. Die meisten Ermittlungsverfahren sind allerdings bislang eingestellt worden; vereinzelt wurden Geldstrafen verhängt. Hier ist dringend zu empfehlen, die Beratung z. B. durch das Netzwerk Asyl in der Kirche, die Diakonie RWL oder die Landeskirchen in Anspruch zu nehmen.

Wie reagieren Behörden und staatliche Institutionen auf das Kirchenasyl?

Kirchen erwarten vom Staat und seinen Institutionen, dass der Konflikt zwischen verbindlichem Recht und individueller Gewissensentscheidung, die zur Gewährung eines Kirchenasyls führen kann, zur Kenntnis genommen wird. Der rechtsstaatliche Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verpflichtet Behörden dazu, unverhältnismäßige Eingriffe in Grundrechte zu vermeiden.

Zudem haben sich Bundesländer und Landeskirchen in ihren Staatskirchenverträgen dazu verpflichtet, etwaige Konflikte auf freundschaftliche Weise auszuräumen („Freundschaftsklausel“). Dies ist als Hintergrund für den staatlichen Umgang mit Kirchenasylan wichtig.

Schließlich regeln in NRW, in Rheinland-Pfalz und im Saarland konkrete Vereinbarungen zwischen den Landeskirchen und den jeweiligen Bundesländern, wie in einem Einzelfall von Kirchenasyl Problemlösungen und Verfahrensregelungen möglichst verbindlich gestaltet werden können. (siehe Anlagen: Vereinbarung NRW – EKIR von 1995, Vereinbarung Rheinland-Pfalz – EKIR von 1996, Vereinbarung Saarland – Landeskirchen von 2002).

Damit erkennen die Bundesländer die Realität von Kirchenasyl an. Der Staat verpflichtet sich auf Modalitäten des Umgangs in der konkreten Situation eines Kirchenasyls. Für die einzelne Kirchengemeinde haben diese Vereinbarungen empfehlenden Charakter, weil sie letztlich handelndes Subjekt bleiben.

Ausländerbehörden dulden dementsprechend in aller Regel ein Kirchenasyl. Die staatliche Räumung eines Kirchenasyls hat es auf dem Gebiet der drei Landeskirchen seit 2003 nicht mehr gegeben.

Wie steht die evangelische Kirche zum Kirchenasyl?

Im „Gemeinsamen Wort der Kirchen zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht“ (1997) heißt es: „Es ist von ihrem Selbstverständnis her Aufgabe der Kirchen, immer dort mahnend einzugreifen, wo Rechte von Menschen verletzt sind und sich eine kirchliche Beistandspflicht für bedrängte Menschen ergibt. Die Praxis des sogenannten „Kirchenasyls“ ist nicht zuletzt auch eine Anfrage an die Politik, ob die im Asyl- und Ausländerrecht getroffenen Regelungen in jedem Falle die Menschen, die zu uns gekommen sind, beschützen und vor Verfolgung, Folter oder gar Tod bewahren. Kirchengemeinden, die sich für die Verwirklichung dieser Menschen- und Grundrechte einsetzen (...), verdienen für ihr Eintreten für ethische Prinzipien, die zu den Grundlagen unseres Glaubens gehören, grundsätzlich Unterstützung und Anerkennung“ (Ziffer 257, S. 100). Das ist auch die Haltung der drei Landeskirchen.

Kirchenasyl im Kontext der Dublin-Verordnung

Immer häufiger kommt es vor, dass auch Menschen um Kirchenasyl bitten, die nicht in ihr Herkunftsland, sondern in einen anderen europäischen Staat abgeschoben werden sollen, die Behörden sprechen hierbei von „Rücküberstellungen“.

Die Dublin-Verordnung regelt, dass der europäische Mitgliedstaat für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist, den ein Flüchtling als ersten betreten hat. Schutzsuchende, die z. B. nach Griechenland, Italien oder Ungarn überstellt worden waren, sind dort aber immer wieder Opfer von Menschenrechtsverletzungen geworden oder fanden sich in menschenunwürdigen Lebensumständen wieder oder wurden von dort trotz erwiesener Verfolgung in ihr Herkunftsland abgeschoben. Insofern kann ein Kirchenasyl auch dann sehr wohl begründet sein, wenn „nur“ in ein anderes europäisches Land überstellt werden soll.

Es sollte in jedem Einzelfall geprüft werden, welche Folgen die Abschiebung in ein anderes EU-Land für den Flüchtling hätte. In der Regel muss sich ein Asylsuchender sechs Monate in Deutschland aufhalten, dann ist die Bundesrepublik nach der „Dublin-Verordnung“ für das Asylverfahren zuständig. Grundsätzlich kann die Bundesrepublik Deutschland auch vor Ablauf dieser Frist die Verantwortung für die Durchführung eines Asylverfahrens an sich ziehen und das Asylbegehren prüfen (sogenanntes Selbsteintrittsrecht).

Checkliste für ein Kirchenasyl

Bevor Kirchenasyl gewährt wird, sollten folgende Punkte geklärt sein:

1. Es droht unmittelbar eine Abschiebung.
2. Aufgrund der Prüfung des Falles besteht die berechtigte Befürchtung, dass bei einer Abschiebung Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit, Menschenrechtsverletzungen oder andere unzumutbare Härten (z. B. bei der Abschiebung Kranker oder Angehöriger religiöser Minderheiten) drohen.
3. Durch den Zeitaufschub, den das Kirchenasyl bietet, können Lösungen für die schutzsuchenden Personen erarbeitet werden – beispielsweise durch eine erneute rechtliche Prüfung einer behördlichen Entscheidung, durch Weiterwanderung oder freiwillige Rückkehr.
4. Alle anderen rechtlichen Möglichkeiten sind ausgeschöpft, die eine Abschiebung verhindern könnten. Wenn noch keine Petition beim Landesparlament eingereicht oder noch kein Antrag an die Härtefallkommission des Landesinnenministeriums gestellt wurde, bietet das Kirchenasyl die Chance, diese zu erarbeiten oder neu zu formulieren.
5. Die Flüchtlinge sind bereit, die eingeschränkten Lebensbedingungen während des Kirchenasyls auf sich zu nehmen und nach Ende des Kirchenasyls die kirchlichen Räume umgehend zu verlassen.
6. Nach Beratung durch Fachleute (z. B. hauptamtliche Flüchtlingsberaterinnen und Flüchtlingsberater, Flüchtlingspfarrerinnen und Flüchtlingspfarrer, Mitglieder des Netzwerks Asyl in der Kirche, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Behördenvertreterinnen und Behördenvertreter, Ärztinnen und Ärzte) ist ein Beschluss des Presbyteriums herbeigeführt worden, den namentlich aufgeführten Schutzsuchenden Kirchenasyl zu gewähren.
7. Die Kirchengemeinde hat die persönlichen und finanziellen Ressourcen, um ein Kirchenasyl ggf. mehrere Monate lang durchzuhalten.
8. Die Kirchenleitung ist einbezogen.

Kirchenasyl praktisch

Beratung und Information

Ein Kirchenasyl muss gut vorbereitet und begleitet werden. Eine fundierte rechtliche Begleitung durch spezialisierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und die Begleitung durch Flüchtlingsberatungsstellen empfiehlt sich dringend. Die Flüchtlingsbeauftragten des Kirchenkreises bzw. der Landeskirche sollten nach Möglichkeit einbezogen werden. Wichtig können auch vertrauenswürdige Dolmetscherinnen und Dolmetscher sein.

Übergeordnete Stellen werden einbezogen. Die Superintendentin oder der Superintendent und die Landeskirche sollen über den Beginn eines Kirchenasyls und dessen Verlauf informiert werden. Die jeweiligen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den Landeskirchen sind im Anhang aufgeführt.

Die zuständige Ausländerbehörde soll bereits vor der Inobhutnahme über das Kirchenasyl informiert und eine sogenannte „ladungsfähige Anschrift“ mitgeteilt werden. Der Dialog zwischen Kirchengemeinde und Behörden sollte möglichst nicht abreißen.

Unterbringung

Die Kirchengemeinde klärt die Unterbringungsmöglichkeiten. Das kann das Kirchengebäude sein, möglich sind aber auch das Pfarrhaus, ein Kirchengemeindezentrum oder sonstige zur Kirchengemeinde gehörende Räumlichkeiten, also in jedem Fall Räume, in denen das Presbyterium das Hausrecht ausübt. Kirchenasyl ist immer „Kirchengemeindeasyl“. Nicht das Kirchengebäude als solches, sondern die Kirchengemeinde bietet den Schutz.

Unterstützer/innen

Jedes Kirchenasyl benötigt eine ausreichend große Gruppe von Unterstützerinnen und Unterstützern, die sich regelmäßig trifft. Die Schutzsuchenden können die Räumlichkeiten während ihres Aufenthaltes nicht verlassen, ohne sich in Gefahr zu begeben, abgeschoben zu werden. Sie brauchen dementsprechend eine intensive Betreuung. Vorteilhaft ist es, sich über die Aufgabenverteilung und das weitere Vorgehen regelmäßig abzusprechen. Die Unterstützerinnen und Unterstützer sollten darauf achten, dass die Flüchtlinge so weit wie möglich selbstbestimmt leben können.

Materielle Ressourcen

Finanzielle Mittel für Unterkunft, Lebenshaltung und rechtliche Unterstützung müssen bereitgestellt werden. Es empfiehlt sich, für Spenden zu werben, denn oft können die Kosten für das Kirchenasyl hierdurch ganz oder zu großen Teilen getragen werden.

Krankenbehandlung

Auch Menschen ohne Aufenthaltstitel und ohne Duldung haben grundsätzlich einen Anspruch auf ärztliche Notversorgung. Ein „normaler“ Arztbesuch ist aber in den seltensten Fällen möglich. Erfahrungsgemäß finden sich aber Ärztinnen und Ärzte in der Kirchengemeinde oder außerhalb, die bereit sind, die Behandlungen zu übernehmen. Einzelheiten können und sollen mit der Ausländerbehörde abgesprochen werden. Beratungsstellen oder lokale Organisationen für medizinische Flüchtlingsbetreuung können gegebenenfalls helfen. Eine Einweisung ins Krankenhaus ist im Notfall möglich.

Kinderbetreuung

Kinder haben das Recht auf den Schulbesuch. Wenn möglich, sollten sie ihre bisherige Schule weiter besuchen können. Andernfalls sollte versucht werden, in benachbarten Schulen einen Schulbesuch zu organisieren. Dies muss mit der zuständigen Ausländerbehörde abgestimmt werden. Kleinere Kinder brauchen Förderung und Kontakt zu anderen Kindern und sollten in kirchlichen oder anderen Kinderbetreuungseinrichtungen aufgenommen werden.

Öffentlichkeitsarbeit

Grundsätzlich muss zwischen dem Schutzbedürfnis des Flüchtlings und der Öffentlichkeit des Kirchenasyls verantwortlich abgewogen werden. Wichtig sind klare Absprachen, ob, durch wen und wie Öffentlichkeit hergestellt wird. Die Öffentlichkeitsarbeit soll mit den Pressestellen von Kirchenkreis bzw. Landeskirche abgestimmt werden.

Öffentlichkeitsarbeit kann durch Pressemitteilungen oder Pressekonferenzen geschehen oder auch durch fantasievolle öffentlichkeitswirksame Aktionen bis hin zu Demonstrationen (wenn möglich gemeinsam mit lokalen Gruppen der Asyl- und Flüchtlingsarbeit und prominenten Unterstützerinnen und Unterstützern). Denkbar sind auch Kulturveranstaltungen wie Dichterlesungen, Konzerte, Theater und Feste. Den Ausländerbehörden muss ein Kirchenasyl, ob öffentlich oder still, in jedem Fall bekannt gegeben werden!

Gemeindeleben

Eine feste und regelmäßige Form von Gottesdiensten oder Andachten hilft, bei der Gewährung eines Kirchenasyls Kraft und Hoffnung zu schöpfen. Kirchengemeindeglieder können für unterschiedlichste Beteiligungsformen gewonnen werden, von der Kaffeepende über Hausaufgabenhilfe bis zur Teilnahme an einer Podiumsdiskussion. Wichtig sind

Zwischenberichte an die Kirchengemeinde, an Nachbargemeinden, Netzwerke und die kirchlichen Leitungsgremien über den „Stand“ des jeweiligen Kirchenasyls.

Dauer des Kirchenasyls

Im Beschluss, ein Kirchenasyl zu gewähren, sollte auch festgehalten werden, wie lange das Kirchenasyl angeboten wird (entweder in Form eines Datums oder des Abschlusses eines Verfahrens). Nach Ablauf dieser Frist kann gegebenenfalls noch einmal beraten werden, ob das Kirchenasyl fortgesetzt oder beendet wird.

Beendigung des Kirchenasyls

Endet ein Kirchenasyl mit der Erteilung einer Duldung oder eines Aufenthaltstitels, gehen die Flüchtlinge in ihren Wohnraum oder in öffentliche Unterkünfte zurück. Wird keine Aufhebung der Abschiebungsandrohung erreicht, müssen die Flüchtlinge selbst entscheiden, welche weiteren Schritte sie gehen wollen. Die Kirchenasyl gewährende Kirchengemeinde ist dann aus ihrer unmittelbaren Verantwortung entlassen. Beispiele zeigen, dass viele Kirchengemeinden die betroffenen Menschen weiter in anderer Weise unterstützt haben. Alle Kirchenasyle sollen unabhängig von ihrem Ausgang umfassend dokumentiert werden und dem Ökumenischen Netzwerk Asyl in der Kirche mitgeteilt werden.

Nachbereitung

Unabhängig davon, wie ein Kirchenasyl ausgegangen ist, sollte sich die Kirchengemeinde mit dem Ergebnis befassen, um positive Impulse für das gesamte Kirchengemeindeleben bewusst zu machen und negative Erfahrungen aufzuarbeiten. Die Kirchengemeinde sollte auch klären, ob sie gegebenenfalls erneut Menschen ins Kirchenasyl aufnehmen kann und will.

1. Vereinbarung zur Clearingstelle in Düsseldorf am 5. Juni 1995

Bereits im Vorfeld eines möglichen Kirchenasyls sucht die Kirchengemeinde/Flüchtlingsberatungsstelle den Kontakt mit dem zuständigen Ausländeramt und trägt nachprüfbare Fakten vor, die belegen, dass die Flüchtlinge bei der Rückkehr oder Abschiebung in das Herkunftsland ernsthaft an Leib, Leben oder Freiheit gefährdet sind. Ziel dieser Verhandlungen im Vorfeld eines Kirchenasyls ist es, Möglichkeiten einer ausländerrechtlichen Lösung des Falles zu suchen.

1. Soll auf Beschluss des Presbyteriums Kirchenasyl gewährt werden, informiert die Kirchengemeinde das betroffene Ausländeramt.

2. Die Kirchengemeinde klärt mit der Ausländerbehörde, ob für die Zeit der Prüfung der von der Kirchengemeinde/Flüchtlingsberatungsstelle vorgetragenen Argumente auf Aufenthaltsbeendende Maßnahmen verzichtet werden kann.

3. Beabsichtigt die Ausländerbehörde nach Prüfung der von der Kirchengemeinde vorgelegten Fakten den Flüchtling, bzw. die Flüchtlinge abzuschieben, wird die Kirchengemeinde möglichst über die aufenthaltsbeendende Maßnahme informiert.

Die Vereinbarung ist eine Empfehlung für die Kirchengemeinden, die durch ihr gewähltes Leitungsorgan handelndes Subjekt bleibt.

2. Vereinbarung der EKiR zur Clearingstelle für Kirchenasyl in Rheinland-Pfalz 1996

Für den Fall, dass Kirchengemeinden beschließen, in ihren Räumen ausreisepflichtige Asylsuchende aufzunehmen, wird zwischen dem Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz und der Evangelischen Kirche im Rheinland folgende Vorgehensweise verabredet:

1. Bereits im Vorfeld einer möglichen Aufnahme in der Kirchengemeinde sucht die Kirche den Kontakt mit der zuständigen staatlichen Stelle und trägt nachprüfbare Fakten vor, die belegen sollen, dass die Asylsuchenden bei einer Rückkehr oder Abschiebung in das Herkunftsland ernsthaft an Leib, Leben oder Freiheit gefährdet sind. Ziel dieser Verhandlung im Vorfeld einer Aufnahme in einer Kirchengemeinde ist es, Möglichkeiten einer ausländerrechtlichen Lösung des Falls zu suchen.

2. Beschließt das Presbyterium einer Kirchengemeinde, Asylsuchende ohne Aufenthaltsstatus in ihren Räumen Aufenthalt zu gewähren, informiert die Kirchengemeinde unverzüglich die zuständige Ausländer- und Sozialbehörde.

3. Die Kirchengemeinde bittet die Ausländerbehörde, in eine erneute Prüfung unter Würdigung der von der Kirchengemeinde vorgetragenen Fakten einzutreten und für die Zeit dieser Prüfung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen. Ab diesem Zeitpunkt werden keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mehr erbracht.

4. Hält die Ausländerbehörde – nach einer Prüfung der von der Kirchengemeinde vorgelegten Fakten – an einer Abschiebung fest, informiert sie die Kirchengemeinde über diese Entscheidung vor eventuellen aufenthaltsbeendenden Maßnahmen. Nach der Rechtslage ist ein weiterer zeitlicher Aufschub von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen nicht mehr möglich.

3. Vereinbarung der Landeskirchen mit dem Saarland von 2002

Vereinbarung vom 11. Juni 2002 zwischen dem Saarland, vertreten durch das Ministerium für Inneres und Sport, der Evangelischen Kirche im Rheinland, vertreten durch die Kirchenleitung, der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), vertreten durch den Landeskirchenrat zum Umgang mit Fällen von Kirchenasyl im Saarland.

I.

Die Kirchengemeinden gewähren Flüchtlingen aus christlicher Verantwortung und aus Gewissensgründen Zuflucht in kirchlichen Räumen. Die Kirchengemeinden verstehen dies als letzte Möglichkeit, in konkreten Härtefällen eine drohende Abschiebung von Flüchtlingen abzuwenden. Die Bemühungen sind dabei darauf gerichtet, eine erneute Überprüfung des Falles unter Berücksichtigung aller in Betracht zu ziehenden rechtlichen, sozialen und humanitären Gesichtspunkten zu erreichen.

Es ist das ausschließliche Recht des Staates als Garant der inneren Sicherheit, über die Gewährung von Aufenthaltsrechten zu entscheiden und vollziehbare Ausreisepflichten gegebenenfalls zwangsweise ohne Einschränkungen hinsichtlich des Zugriffs durchzusetzen.

Das Saarland sowie die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) sind sich einig, dass Problemlösungen nur im offenen Umgang miteinander und im Dialog möglich und sinnvoll sind und Verfahrensregelungen möglichst verbindlichen Charakter haben sollten.

Die beiden Kirchen weisen allerdings darauf hin, dass nach den gültigen Kirchenordnungen jede Kirchengemeinde durch ihr gewähltes Leitungsorgan handelndes Subjekt bleibt und die vereinbarte Vorgehensweise beim Kirchenasyl deshalb ausschließlich empfehlenden Charakter hat.

II.

Vor diesem Hintergrund wird folgende Vorgehensweise vereinbart:

1. Bereits im Vorfeld einer möglichen Gewährung von Kirchenasyl sucht die Kirchengemeinde mit dem Landesamt für Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten Kontakt. Dieses informiert das Referat für Ausländer- und Asylangelegenheiten des Ministeriums für Inneres und Sport. Dabei werden von der Kirchengemeinde anhand von Fakten zu rechtlichen, sozialen und humanitären Problemlagen ausländerrechtliche Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt.

2. Im Falle einer mündlichen Antragsstellung werden binnen 24 Stunden dem Landesamt für Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten schriftlich Fakten vorgelegt. Das Landesamt für Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten bestätigt unter Bezugnahme auf das in dieser Vereinbarung geregelte Verfahren den Eingang des Antrags und teilt schriftlich mit, ob und wann aufenthaltsbeendende Maßnahmen beabsichtigt bzw. terminiert sind. In der Zeit der Antragstellung und Prüfung des Antrags der Kirchengemeinde erfolgen keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen.

3. Führen die Verhandlungen der Kirchengemeinde mit dem Landesamt zu keinem Ergebnis, sucht die Kirchengemeinde umgehend die Beratung der Kirchenleitung bzw. des Beirates für Kirchenasyl, die oder der gegebenenfalls den direkten Kontakt mit dem Ministerium für Inneres und Sport herstellt.

4. Mit der Bestätigung des Eingangs des Antrags der Kirchengemeinde bietet das Landesamt für Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten ein innerhalb von 10 Tagen durchzuführendes Gespräch an.

Für den Fall, dass die Kirchenleitung bzw. der Beirat für Kirchenasyl eingeschaltet wird, bietet das Ministerium für Inneres und Sport ein innerhalb von 10 Tagen durchzuführendes Gespräch an.

5. Das Gespräch der Kirchengemeinde mit dem Landesamt für Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten bzw. von Vertretern der Kirchenleitung oder des Beirates für Kirchenasyl mit dem Ministerium für Inneres und Sport schließt alle ausländerrechtlichen Lösungsmöglichkeiten von der Aufenthaltserlaubnis über Härtefallregelungen bis zur freiwilligen Ausreise bzw. Wiederkehrmöglichkeit ein. In diesem Gespräch wird zwischen den Partnern das weitere Verfahren besprochen.

6. Entscheidet die Kirchengemeinde, Kirchenasyl zu gewähren, unterrichtet sie unverzüglich das Landesamt für Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten vom Beginn des Kirchenasyls und benennt dabei den Aufenthaltsort der sich im Kirchenasyl befindenden Personen. In diesen Fällen gehen die Verwaltungsbehörden des Saarlandes nicht von einem

Untertauchen aus. Mit der Leitung des Landesamtes können einzelne Modalitäten für die Zeit des Aufenthalts im Kirchenasyl (z. B. in Notfällen) geklärt werden.

7. Die staatlichen Vollzugsorgane sehen regelmäßig davon ab, zum Zweck des Zugriffs auf die im Kirchenasyl befindlichen Personen Kirchenräume zu betreten. Im Übrigen ist die Entscheidung über das Betreten anderer Räume der Kirchengemeinde eine im Einzelfall von den staatlichen Stellen unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Mittel zu treffende Entscheidung.

8. Die Kirchengemeinde informiert die Leitung des Landesamtes für Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten unverzüglich über die Beendigung des Kirchenasyls. Mit der Leitung des Landesamtes sollen einzelne Modalitäten für das Vorgehen nach Beendigung des Kirchenasyls abgestimmt werden.

9. Die Kirchenleitungen leiten diese Vereinbarung an die Kirchengemeinden mit der Empfehlung zur Berücksichtigung weiter.

10. Diese Vereinbarung ist jederzeit kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Laufende Verfahren werden davon nicht berührt. Die Partner werden eine etwa in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieser Vereinbarung auf freundschaftliche Weise beilegen.

Anhang 2: Adressen

Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen

Ökumenisches Netzwerk Asyl in der Kirche in NRW e.V.

Haus der ev. Kirche | Kartäusergasse 9-11 | 50678 Köln

Fon: 0221 3382-281 | E-Mail: nrw@kirchenasyl.de

Hier werden alle Anfragen zu Kirchenasylen in Nordrhein-Westfalen bearbeitet. Im Vorfeld können alle Fragen zu der Praxis des Kirchenasyls geklärt werden. Falls ein Kirchenasyl ernsthaft in Erwägung gezogen wird, kommen wir auch zu Ihnen in die Gemeinde, nehmen bspw. an einer Presbyteriums-Sitzung teil und informieren ausführlich über die Möglichkeiten und Grenzen von Kirchenasylen. Für die gesamte Dauer bestehender Kirchenasyle bleiben wir stets kompetente Ansprechpartner.

Regionalstelle Westfalen

Ökumenisches Netzwerk Bielefeld zum Schutz von Flüchtlingen

c/o Sozialpfarramt des Kirchenkreises Bielefeld

Markgrafenstr. 7 | 33602 Bielefeld | Fon: 05241 961408

Mobil: 0170 3256972 | E-Mail: pfr.j.poggenklass@gmx.de

Evangelische Kirche von Westfalen

Landeskirchenrat Dr. Thomas Heinrich

Landeskirchenamt der Ev. Kirche von Westfalen

Altstädter Kirchplatz 5 | 33602 Bielefeld

Fon: 0521 594-309 | E-Mail: dr.heinrich@lka.ekvw.de

Pfarrer Helge Hohmann

Beauftragter für Zuwanderungsarbeit der EKvW

Institut für Kirche und Gesellschaft der EKvW

Iserlohner Str. 25 | 58239 Schwerte

Fon: 02304 755-329 | Mobil: 0160 93888204

E-Mail: helge.hohmann@kircheundgesellschaft.de

Evangelische Kirche im Rheinland

Kirchenrat Rafael Nikodemus

Landeskirchenamt | Abteilung III „Ökumene, Mission und Weltverantwortung“

Hans-Böckler-Str. 7 | 40476 Düsseldorf

Fon: 0211 4562218 E-Mail: rafael.nikodemus@ekir-lka.de

Weitere Ansprechpartner/innen in Rheinland-Pfalz

Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche/ RLP

Elke Lentz | Fon: 0671 8459152

Pfarrer Sigi Pick

Pfarramt für Ausländerarbeit im Kirchenkreis An Nahe und Glan

Kurhausstr. 8 | 55543 Bad Kreuznach

Fon: 0671 8459152 | Fax: 0671 8459154

E-Mail: auslaenderpfarramt@nahe-glan.de

Weitere Ansprechpartner/innen im Saarland

Entsprechend der Vereinbarung mit dem Saarland wird bei einem Kirchenasyl der Beauftragte der Landeskirchen bei der Landesregierung informiert:

Kirchenrat Pfarrer Frank-Matthias Hofmann

Beauftragter der Landeskirchen bei der Landesregierung

Am Ludwigsplatz 11 | 66117 Saarbrücken

Fon: 0681 51326 | E-Mail: evangelischesbuerosaarland@web.de

Weitere Ansprechpartner/innen in Hessen

Clearingstelle Kirchenasyl der EKHn und des DWHN. Der Bereich Migration, Flucht, Interkulturelle Arbeit im Diakonischen Werk in Hessen und Nassau übernimmt im Blick auf Kirchenasylfälle eine Clearingfunktion. Anfragen zu Kirchenasylen in Hessen werden hier bearbeitet.

Fon: 069 7947-226 oder 069 7947-300

E-Mail: kirchenasyl@dwhn.de

Harald Würges, Synodalbeauftragter für Migration und Integration
Kirchstr. 7 | 35576 Wetzlar | Fon: 01578 3287900
E-Mail: h-wuerges@t-online.de

Lippische Landeskirche

Pfarrer Dieter Bökemeier, Flüchtlingsbeauftragter der Lippischen Landeskirche
Am Eichenpohl 56 | 32760 Detmold | Fon: 05231 28562
E-Mail: dieter.boekemeier@lippische-landeskirche.de

„Ökumenisches Forum Flüchtlinge in Lippe“ – Kirchenasylausschuss
Dieser Arbeitskreis bereitet Kirchenasyle in Lippe vor und begleitet sie konkret. Kontakt über den Flüchtlingsbeauftragten der Landeskirche (s. o.)

Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.

Karin Asboe
Referentin für Migration und Flucht
Geschäftsbereich Soziales und Integration
Lenaustraße 41 | 40470 Düsseldorf
Fon: 0211 6398-322 | Fax: 0211 6398-299
k.asboe@diakonie-rwl.de

Dietrich Eckeberg
Referent für Migration und Flucht
Geschäftsbereich Soziales und Integration
Friesenring 32/34 | 48147 Münster
Fon: 0251 2709-260 | Fax: 0251 2709 55 263
d.eckeberg@diakonie-rwl.de

Zusammenarbeit auf Bundesebene

Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Asyl in der Kirche

Die BAG Asyl in der Kirche versteht sich als der organisatorische Zusammenschluss der Kirchenasylbewegung in Deutschland. Sie besteht aus den Netzwerken aller Kirchengemeinden, die bereit sind, Flüchtlinge im »Kirchenasyl« vor Abschiebung zu schützen. Als BAG tritt sie für die Flüchtlinge und deren Unterstützer/innen ein durch Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit, Publikationen, Tagungen und Beratung von Kirchengemeinden. Weiteres unter: www.kirchenasyl.de

IMPRESSUM

Pfarrer Helge Hohmann

Beauftragter für Zuwanderungsarbeit der EKvW

Institut für Kirche und Gesellschaft der EKvW

Iserlohner Str. 25 | 58239 Schwerte

Erstauflage: Dezember 2013

TITEL/GESTALTUNG

Öffentlichkeitsarbeit der EKvW

DANKSAGUNG

Diese Handreichung entstand auf der Basis einer Vorlage der Ev. Kirche in Hessen und Nassau. Wir danken dem landeskirchlichen Beauftragen Pfarrer Andreas Lipsch für die Zustimmung zur Verwendung.

BEZUG

Diese Broschüre ist erhältlich bei den genannten Ansprechpartnern der Landeskirchen, der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. sowie beim Evangelischen Presseverband für Westfalen und Lippe e.V.:

Fon: 0521 9440-0 | E-Mail: zentrale@presseverband-bielefeld.de



